

# LUDWIG A. MINELLI

lic.iur.  
Rechtsanwalt  
Postfach 10  
CH-8127 Forch  
Telefon national 01 980 04 54  
international +41 1 980 04 54  
Telefax +41 1 980 14 21  
E-Mail via Internet:  
100437.3007@compuserve.com  
E-Mail via CompuServe: 100437,3007  
Postcheck-Konto 80-25282-3 Zürich  
MWST-Nr. 314 995

Abs.: LUDWIG A. MINELLI, CH-8127 FORCH

**Einschreiben**  
Schweizerisches Bundesgericht  
II. Zivilabteilung  
1000 Lausanne 14

Forch, den 24. AUGUST 1996

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter,

Namens und im Auftrag des  
**Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT), 9546 Tuttwil,**  
**Kläger, Berufungskläger und Beschwerdeführer,**  
vertreten durch den Unterzeichneten,  
reiche ich hiermit in der Sache gegen die  
**Schweizerische Depeschenagentur (SDA), Länggassstrasse 7, 3001 Bern,**  
**Beklagte, Berufungsbeklagte und Beschwerdegegnerin,**  
vertreten durch Herrn Markus Rohr, Kirchbühlacker 3, 3043 Uetligen,

## **Staatsrechtliche Beschwerde**

ein gegen das  
**Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 6. Juni 1996**  
betreffend  
**Persönlichkeitsverletzung**

und stelle die Anträge:

*A. materiell:*

1. Das angefochtene Urteil sei aufzuheben;
2. *eventualiter* sei das angefochtene Urteil im Kostenpunkt aufzuheben;

*B. zum Verfahren:*

3. Für den Fall, dass das Obergericht eine Begründung für die Ansetzung der Verfahrensgebühr nachliefert, sei dem Beschwerdeführer Gelegenheit zu geben, dazu noch ergänzend Stellung zu nehmen;
4. zufolge der grundsätzlichen Bedeutung sei diese Sache durch Ihre Abteilung in Fünferbesetzung und in öffentlicher Sitzung zu entscheiden;

*C. zu Kosten und Entschädigung:*

5. die Fragen von Kosten und Entschädigung dieses Verfahrens seien gemeinsam und gleichlautend mit den Kosten des Verfahrens in der mit dieser Beschwerde konnexen Berufung zu entscheiden, und zwar so, dass für den Fall der Aufhebung des Urteils der Vorinstanz, sei es aufgrund der Berufung, sei es aufgrund der Staatsrechtlichen Beschwerde, in beiden Verfahren keine Kosten erhoben und für beide Verfahren der Beschwerdeführer zu entschädigen ist;

**unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.**

Zur Begründung führe ich folgendes aus:

## **I. Formelles**

### **1. Frist**

Der angefochtene Entscheid ist gemäss Vermerk der Vorinstanz auf Seite 1 des angefochtenen Urteils am Freitag, den 21. Juni 1996, an den Vertreter des Klägers im kantonalen Verfahren, Herrn RA Dr. Franz Achermann, Glattbrugg, spediert worden. Dieser hat den Entscheid am 28. Juni 1996 abgeholt, also innerhalb der sieben Tage betragenden Zustellfrist. Damit ist für die Fristberechnung von diesem letzteren Datum auszugehen. Demnach läuft die 30tägige Frist für die Einreichung der Staatsrechtlichen Beschwerde unter Berücksichtigung der Sommer-Bundesgerichtsferien am 28. August 1996 ab. Sie ist unter dem heutigen Datum gewahrt.

### **2. Vertretung**

Der Kläger hat mich gehörig bevollmächtigt; die Vollmacht liegt bei.

**BO: Vollmacht (Beilage 1)**

### **3. Konnex**

Gegen das mit Staatsrechtlicher Beschwerde hier angefochtene Urteil ist auch die zivilrechtliche Berufung an das Bundesgericht erfolgt und am 21. August 1996 an das Obergericht des Kantons Thurgau spediert worden. Die vorliegende Beschwerde ist somit mit jener Berufung konnex.

## II. Sachverhalt

### 4. Zwei Communiqués an die Beklagte am selben Tage

Die Beklagte hat am Freitag, 10. März 1995, zwei Communiqués erhalten, die sich mit den sogenannten «Stinkanschlägen» der «Tierbefreiungsfront» gegen Migrosfilialen in der Schweiz befasst haben:

Das erste Communiqué stammte von Dr. Erwin Kessler. Es handelte sich dabei um eine Mitteilung an die Beklagte per Fax, die um 14.24 Uhr bei dieser eingelaufen ist. Sie hatte folgenden Wortlaut:

---

10.03.1995

An die Medien

Die TBF hat mir soeben die folgenden Informationen zuhanden der Presse übermittelt:

#### Heut Grossaktion der Tierbefreiungsfront (TBF)

Heute Freitag, kurz vor Mittag, hat die TBF in **Bern, Zürich und Winterthur** eine **Blitzaktion** durchgeführt. In den folgenden Migros-Filialen wurden die Verkaufsgestelle mit italienischem Salami, Mortadella und Parmaschinken mit einer Stinkflüssigkeit unbrauchbar gemacht:

- Von Werd Passage, Bern
- Marktgasse, Bern
- Neuwiese, Winterthur
- Altstetten, Zürich
- City-Löwenstr, Zürich
- Limmatplatz, Zürich
- Braunau, Zürich

Damit reagierte die TBF auf die in der letzten Kassensturzsending gezeigten grauenhaften Tierquälereien, welche hinter diesen Produkten stehen, Die TBF hat sich auf Migros-Filialen konzentriert, weil die Migros im Brückenbauer die Konsumenten gezielt falsch über die Herkunft dieser Produkte informiert.

#### **Anmerkung:**

Der VgT hat am Mittwoch zu diesem Thema eine Pressemitteilung veröffentlicht und Ergebnisse seiner monatelangen Recherche über diese italienischen Migros Produkte bekanntgegeben. Vielen

Schweizer Konsumenten ist wohl noch nicht bekannt, dass sie mit dem Konsum dieser Ware die grausamen Schlachttiertransporte der EU unterstützen. Leider macht der Bundesrat nach wie vor von seiner Kompetenz gemäss Artikel 9 des Tierschutzgesetzes keinen Gebrauch, den Import von Tierquälprodukten zu verbieten. Ausnahmslos alles, was der Bundesrat gemäss Tierschutzgesetz kann statt muss, macht er nicht. Kein Wunder: Der verantwortliche Bundesrat Delamuraz ist selbst ein Liebhaber von Tierquälprodukten (Gänstestopflebern), wie er öffentlich erklärt und dem VgT schriftlich bestätigt hat.

---

Das zweite Communiqué ist der Beklagten von der Stadtpolizei Bern ebenfalls per Fax um 18.17 Uhr gleichentags zugestellt worden und hat folgenden Wortlaut:

---

Pressemitteilung Nr. 46                      10.03.95 / bg

Die Stadtpolizei Bern teilt mit:

Anschläge auf Migros-Metzgereien

---

pid. Am Freitag mittag sind durch unbekannte Täter in zwei Migros-Filialen in der Berner Innenstadt 'Stinkanschläge' gegen die Bankmetzgereien verübt worden. In den Geschäften an der Marktgasse und an der Von-Werdt-Passage wurde um zirka 13 Uhr die Trockenfleischauslage - insbesondere Parma-Rohschinken und Salami - mit einer bis zur Zeit nicht definierten Flüssigkeit beworfen. Durch den Anschlag wurden die betroffenen Fleischwaren ungeniessbar gemacht. Der genaue Sachschaden kann noch nicht beziffert werden. Gemäss einem Fax an verschiedene Geschäfte, bekennt sich der 'Verein gegen Tierfabriken Schweiz', zu den Anschlägen. Allfällige Hinweise oder Beobachtungen nimmt die Stadtpolizei Bern, Telefon 321'21'21, entgegen.

Polizeikommando der Stadt Bern

---

**BO: Beilagen 1 und 2 zur Klageantwort vom 26. Mai 1995; hier in Kopie beigelegt (Beilagen 2 und 3)**

Der Wortlaut der Pressemitteilung der Stadtpolizei Bern war somit eindeutig unwahr, soweit darin behauptet worden ist, der Kläger habe sich zu den Stinkangriffen bekannt, was sich schon durch den Vergleich zwischen der Faxmitteilung von Dr. Kessler mit jener der Stadtpolizei ergibt, und wie ausserdem eine mittlerweile durchgeführte Strafuntersuchung ebenfalls ergeben hat.

**BO:** Einstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 13. August 1996 (Beilage 4)

### 5. Bearbeitung durch die Redaktion der Beklagten

Die Redaktion der Beklagten hat aufgrund des zuerst eingelangten Communiqués von Dr. Erwin Kessler offensichtlich Recherchen getätigt. Von ihrer Redaktion stammen handschriftliche Bemerkungen auf dem Communiqué. Es lassen sich darauf die folgenden Bemerkungen feststellen:

---

kein Migros-P

Migros

- Stadtpolizei ZH: keine Meldung
  - (keine Meldung Kapo) keine Anzeige →
- 

In der Folge hat die Beklagte um 18.59 Uhr die folgende Meldung an ihre Medien-Kunden versandt:

---

8

DT 10 MRZ 95, 18:59.

SC bsd221.

PC 4.

RC VERMISCHTES.

OC ind.

AU [REDACTED] (von der Beklagten auf der Beilage geschwärzt)

TI "Stinkanschläge" auf zwei Berner Grosverteiler-Metzgereien.

Bern, 10. März (sda) Auf zwei Migros-Filialen in der Berner Innenstadt sind am Freitag mittag Anschläge mit einer nicht definierten, unangenehm riechenden Flüssigkeit verübt worden. Nach Angaben der Stadtpolizei hat sich der "Verein gegen Tierfabriken Schweiz" in einem Fax an verschiedene Geschäfte zur Tat bekannt.

In den beiden Geschäften an der Marktgasse und an der Von-Werdt-Passage schüttete eine unbekannte Täterschaft die Flüssigkeit gegen 13.00 Uhr in die Trockenfleischauslage, vor allem auf den Parma-Rohschinken und die Salami. Der genaue Sachschaden war am Abend nicht bekannt.

Die Aktion der "Tierbefreiungsfront" (TBF) wurde gemäss einer Pressemitteilung des Tierschützers Erwin Kessler auch in Migros-Filialen in Zürich und Winterthur durchgeführt. Bis zum Abend gingen jedoch bei den zuständigen Polizeistellen keine entsprechenden Meldungen ein, wie auf Anfrage erklärt wurde.

DE div umw jus be.

KW bern metzgereien stinkfluessigkeit.

---

BO: Beilagen 2 und 3 zur Klageantwort vom 26. Mai 1995; hier in Kopie beigelegt (Beilagen 3 und 5)

## 6. Leicht erkennbare Widersprüche

Vergleicht man die Klageantwortbeilagen 1 und 2 unter sich und mit der Klageantwortbeilage 3 - also die beiden bei der Beklagten eingegangenen Fax-Communiqués unter sich und mit der Meldung der Beklagten an ihre Abnehmer -, dann zeigt sich, dass leicht erkennbare Widersprüche vorhanden sind:

Die Fax-Meldung von Dr. Erwin Kessler - auf seinem privaten Briefkopf übermittelt, der sich wesentlich von jenem des Klägers unterscheidet - nennt deutlich als Quelle der Mitteilung über die Stinkanschläge die «Tierbefreiungsfront», heisst es doch im ersten Satz, die TBF habe ihm soeben die nachfolgenden Informationen zuhanden der Presse übermittelt. Der Fax von Dr. Erwin Kessler zeigt denn auch schon graphisch die Bestandteile, die er selbst formuliert hat; diese sind in Schreibmaschinenschrift gehalten, und jene, die ihm von der «Tierbefreiungsfront» übermittelt worden sind, die in einer Druckschrift abgefasst waren.

Dr. Erwin Kessler hat in seiner Anmerkung sodann auf eine frühere Pressemitteilung des Klägers «zu diesem Thema» hingewiesen, in welchem die Ergebnisse seiner monatelangen Recherche über diese italienischen Migros-Produkte bekanntgegeben worden seien.

Weder im Bereich der von Dr. Erwin Kessler redigierten Bestandteile seines Communiqués noch in jenem, das von der «Tierbefreiungsfront» stammt, steht auch nur ein einziges Wort, mit welchem erklärt würde, der Kläger - also der Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) - bekenne sich zu den Anschlägen der im Communiqué der Stadtpolizei Bern erwähnten «unbekannten Täter».

Demgegenüber hat das Communiqué der Berner Stadtpolizei behauptet, der Kläger habe sich in einem Fax an verschiedene Geschäfte zur Tat bekannt. Bei diesem Fax handelt es sich um dieselbe Mitteilung, die auch der Beklagten von Dr. Kessler zugestellt worden ist.

Damit bestand ein klarer Widerspruch zwischen den beiden Fax-Mitteilungen, welche der Verfasser oder die Verfasserin der Meldung der Beklagten gleichzeitig vor sich hatte, basiert doch die Meldung auf beiden ihr zugegangenen Fax-Mitteilungen. Die Frage, welche durch diesen Widerspruch aufgeworfen wird, war: Weswegen bekennt sich der VgT (angeblich) in einem Fax an verschiedene Geschäfte zur Tat, jedoch nicht im Communiqué, das vom Präsidenten des VgT, Dr. Erwin Kessler, an die Beklagte gesandt worden ist?

Diesen Widerspruch hat die Redaktion der Beklagten nicht geklärt, und ihre Meldung hat sodann diesen Widerspruch für die Empfänger der Meldung und damit auch für die späteren Leser von Zeitungen, welche diese Meldung nachgedruckt haben, nicht erkennen lassen.

#### **7. Klage beim Bezirksgericht Münchwilen**

Wegen dieser falschen Agenturmeldung hat der Beschwerdeführer deshalb am 9. Mai 1995 gegen die Beschwerdegegnerin am Bezirksgericht Münchwilen Zivilklage eingereicht und verlangt, dass einerseits die Unrichtigkeit und Widerrechtlichkeit der Behauptung, der Kläger habe sich zu den «Stinkanschlägen» bekannt, festgestellt und andererseits die Publikation des Urteilsdispositivs in einer Reihe von Zeitungen angeordnet werde. Das Be-



zirksgericht Münchwilen hat die Klage mit Urteil vom 26. September 1995 abgewiesen.

**BO:** Klage an das Bezirksgericht Münchwilen (**Beilage 6**);  
Urteil des Bezirksgerichts Münchwilen (**Beilage 7**)

### **8. Berufung an das Obergericht**

Gegen jenes Urteil hat der Beschwerdeführer am 20. November 1995 rechtzeitig Berufung an das Obergericht erklärt und diese am 22. Januar 1996 begründet; das Obergericht hat das Urteil der ersten Instanz am 6. Juni 1996 im wesentlichen bestätigt und damit die Klage abgewiesen.

**BO:** Berufungserklärung (**Beilage 8**);  
Berufungsbegründung (**Beilage 9**);  
Urteil des Obergerichtes (**Beilage 10**);

### **9. Das angefochtene Urteil**

Im angefochtenen Urteil hat das Obergericht den Widerspruch zwischen der Fax-Meldung des Klägers und jener der Stadtpolizei Bern weder zur Kenntnis genommen noch die sich konkret stellende Frage geprüft, ob angesichts des gleichzeitigen Vorliegens beider Mitteilungen auf Seiten der Beklagten nicht eine besondere Sorgfaltspflicht bestanden habe und die sie nicht erfüllt hat. Es hat auch die Frage nicht geprüft, ob eine Tatsachendarstellung, die erwiesenermassen falsch ist und den Kläger beschuldigt, sich selbst zu einer strafbaren Handlung bekannt zu haben, ohne weitere Prüfung widerrechtlich ist und Anspruch auf Beseitigung verschafft. Dagegen hat es eine sich gar nicht stellende theoretische Frage geprüft, nämlich ob eine Nachrichtenagentur verpflichtet sei, den Wahrheitsgehalt eines aus amtlicher Quelle stammenden Communiqués in jedem Falle nachzuprüfen.

Diese theoretische Frage hat es verneint, unter Hinweis auf das Bundesgerichtsurteil vom 7. Juni 1995 in Sachen des Vereins für psychologische Menschenkenntnis gegen Hotz (5C.46/1995/ma). In jenem Urteil hat das

Bundesgericht - angewandt auf den spezifischen Fall VPM gegen Hotz - erklärt,

... die Verbreitung einer widerrechtlichen persönlichkeitsverletzenden Presseäußerung (könne) unter bestimmten Voraussetzungen rechtmässig sein. Sie ist es zumindest dann, wenn die fremde Äußerung vollständig und wahrheitsgetreu dargestellt wird (objektiv richtige Wiedergabe), als solche gekennzeichnet ist und nicht als Originalmeldung des Verbreiters, gewissermassen die eigene Sicht aufzeigend, erscheint (erkennbare Distanzierung) und die Kenntnis davon für den Leser von Wert (Informationsinteresse) ist ...

Die Vorinstanz hat bei ihrer Prüfung untersucht, ob die vom Bundesgericht genannten Voraussetzungen gegeben seien und dies bejaht.

Aufgrund dieser Art von Prüfung ist sie zum Schlusse gekommen, die Meldung der Beklagten sei zwar falsch, aber dennoch nicht widerrechtlich und somit keine Persönlichkeitsverletzung gegenüber dem Kläger gewesen.

In bezug auf die Begründung des vor Obergericht mit Berufung angefochtenen Urteils des erstinstanzlichen Gerichtes, welches gar in Kauf nehmen wollte, dass dem Kläger zufolge seiner grundsätzlichen Militanz in Tierschutzfragen gewissermassen folgenlos auch fälschlich Straftaten zugerechnet werden dürften (sic!), hat es allerdings erklärt, eine solche Auffassung sei unhaltbar.

Bei der Bemessung der Verfahrensgebühr, die auf thurgauischem Recht, nämlich auf § 13 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung des Grossen Rates betreffend die Gebühren der Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden (RB 638) beruht und dort einen Gebührenrahmen für eine Zivilsache ohne bestimmbaren Streitwert vor dem Obergericht von Fr. 500.- bis Fr. 5'000.- vorsieht, setzte das Obergericht ohne weitere Begründung die Maximalgebühr von Fr. 5'000.- fest.

Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Berufung.

### III. Rechtliches

#### A. VORAUSSETZUNGEN

##### 10. EMRK-Unvereinbarkeit mit Bundesrecht

Die vorliegende Staatsrechtliche Beschwerde wird einerseits für den Fall eingereicht, dass das Bundesgericht zur Erkenntnis kommen sollte, eine EMRK-konforme Auslegung der Art. 28 ff. ZGB im Sinne, wie das in der Berufung beantragt worden ist, sei nicht möglich, so dass es die Berufung ablehnen müsste, und dass es gleichzeitig die von MARTIN SCHUBARTH (in Plädoyer 1990 Nr. 1, S. 44, «Mit welchem Rechtsmittel ist eine behauptete Verletzung der Menschenrechtskonvention beim Bundesgericht zu rügen?», insbesondere Ziff. 16, S. 46) nicht teilen sollte, wonach auch dann die EMRK-Verletzung mit dem ordentlichen Rechtsmittel zu rügen sei, wenn geltend gemacht werden sollte, eine eidgenössische Norm stehe in absolutem Widerspruch zur EMRK, so dass die Konventionsverletzung auch nicht mehr auf dem Wege konventionskonformer Auslegung vermieden werden könnte. Soweit ich nämlich aufgrund der publizierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ersehen kann - eigener Irrtum vorbehalten -, ist dieses vom erwähnten Autor eingangs jenes Ziff. 16 aufgeführte Problem der richtigen Rechtsmittelwahl bislang nicht behoben, so dass die Beschwerde in diesem Punkte dilingenzhalber - auch im Hinblick auf Art. 26 EMRK - erforderlich erscheint.

Zu diesen Aspekten verweise ich auf den nachstehenden Abschnitt B.

Mit der EMRK steht auch die nachstehende Ziffer 12 in Verbindung; eine Kostenaufgabe zufolge Abweisung einer Berufung, welche mit einem kürzlich ergangenen vereinzelt Bundesgerichtsurteil begründet wird, welches einer 180°-Wendung in der Rechtsprechung gleich kommt, verstösst gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK.

Dieser Aspekt wird in Abschnitt D weiter erörtert.

### **11. Verfassungs- und EMRK-widrige Anwendung kantonalen Rechts**

Der zweite Grund für diese Staatsrechtliche Beschwerde wird darin erblickt, dass das Obergericht des Kantons Thurgau kantonales Recht in verfassungs- und konventionswidriger Weise angewandt hat.

Zu diesem Aspekt verweise ich auf den nachstehenden Abschnitt C.

### **12. Verfassungswidrige Kosten- und Entschädigungsentscheidung**

Der dritte Grund für diese Staatsrechtliche Beschwerde wird in der Entscheidung über die Kostenaufgabe und die Entschädigung an die Beschwerdegegnerin erblickt. Das Urteil der Vorinstanz beruht auf einer völligen Kehrtwendung der Rechtsprechung des Bundesgerichtes in einem einzigen Urteil (VPM gegen Hotz), das im Zeitpunkt der Berufungserklärung weder publiziert noch sonstwie bekannt war.

Zu diesem Aspekt verweise ich auf den nachstehenden Abschnitt D.

## **B. BEI UNVEREINBARKEIT VON BUNDESRECHT MIT DER EMRK**

### **13. Der grundrechtliche Anspruch**

Das Bundesgericht hat in seiner neueren Rechtsprechung zum Persönlichkeitsschutz bislang offenbar keinen Anlass gehabt, grundrechtliche Überlegungen anzustellen. Diese sind allerdings im vorliegenden Fall insbesondere unter dem Aspekt der Art. 6 Abs. 1, 8 und 10 EMRK erforderlich.

Im schweizerischen Recht sind die Garantien der EMRK unmittelbar anwendbar, und diese Garantien müssten in der Praxis tatsächlich greifen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seinem Urteil im Fall ARTICO gegen Italien (Série A 37) in Ziffer 33 wörtlich erklärt (EuGRZ 1980, 664):

Der Gerichtshof ruft in Erinnerung, dass die Konvention nicht bestimmt ist, theoretische oder illusorische Rechte zu garantieren, sondern Rechte, die konkret sind und Wirksamkeit entfalten.

Eine sorgfältige Überprüfung der bisherigen Praxis der Organe der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), also der Europäischen Menschenrechtskommission als Untersuchungs- und Vorbereitungsorgan und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte als Entscheidungsorgan, vermag zu zeigen, dass «Strassburg» die Persönlichkeit des Menschen und dessen Ehre und guten Ruf als einen wesentlichen Wert in einer Welt betrachtet, in welcher die Herrschaft durch das Recht auszuüben ist. Der Gerichtshof hat beispielsweise in seinem Urteil im Fall *Helmers* (Série A 212-A) die Garantie des fairen Verfahrens, wie sie in Art. 6 Abs. 1 EMRK enthalten ist, auch dem strafrechtlich vorgehenden privaten Ehrverletzungskläger, der Opfer einer Rufschädigung geworden ist, zugebilligt, obwohl «Strassburg» sonst stereotyp erklärt, niemand habe aufgrund der EMRK einen Anspruch darauf, dass ein Täter, der den Beschwerdeführer geschädigt habe, strafrechtlich verfolgt werde. Da aber Ehrverletzungs-Strafklagen dem Zwecke dienen, den als zivilrechtliches Rechtsgut bedeutsamen guten Ruf des Klägers wieder herzustellen, handle es sich bei solchen Strafklagen gleichzeitig auch um ein Verfahren, in welchem ein Streit über einen zivilrechtlichen Anspruch entschieden werde.

Art. 8 EMRK garantiert das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und des Briefverkehrs. Damit ist auch das Recht auf Selbstbestimmung und daraus folgend jenes auf Achtung und Verteidigung der Ehre mittels einem gerichtlichen Verfahren gewährleistet.

Versagt eine Rechtsordnung eines der Vertragsstaaten einer Person den Rechtsschutz gegenüber einem die Ehre zentral treffenden Punkte - wie das für den Vorwurf des sich Bekennens zu einer strafrechtlich mit Gefängnis bis zu drei Jahren bedrohten Tat der Fall ist -, und billigt diese Rechtsordnung die folgenlose Weiterverbreitung einer solchen erwiesenen unwahren Anschuldigung, wie das vom angefochtenen Obergerichtsurteil getan wird, dann fehlt es einerseits an einem wirksamen und fairen Verfahren, wie es für Zivilrechtsstreitigkeiten von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 13 EMRK erforderlich wäre, um der Rechtsweggarantie der Konvention zu entsprechen, und es fehlt auch an der erforderlichen Achtung des Staates vor dem Privatleben im Sinne

von Art. 8 EMRK, zu welchem das persönliche Ehrgefühl ohne jeden Zweifel ebenfalls gehört.

Staaten, welche auf diese Weise faktisch entweder den Zugang zu einem Gericht oder aber eine «wirksame Beschwerde» im Sinne der Rechtsprechung zu Art. 13 EMRK verweigern, verletzen somit Art. 6 Abs. 1 EMRK, denn sie haben die positive Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass der einzelne von seinem Recht auf Zugang zum Gericht in wirksamer Weise Gebrauch machen kann.

Insofern enthält die EMRK für derartige Streitigkeiten eine eigentliche Rechtsweggarantie, und zwar eben deshalb, weil ohne eine solche für einen unerhört wichtigen Bereich der Persönlichkeitsrechte jeglicher staatlicher Schutz vor Angriffen anderer Privater, insbesondere der heute meist nur noch aus rein kommerziellen Gründen immer dreister in private Verhältnisse eingreifenden Medien, fehlen würde. Dies würde auch erheblich zu Art. 10 Abs. 2 EMRK kontrastieren, der ausdrücklich Eingriffe in die Äusserungsfreiheit gestattet, wenn dies in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutze des guten Rufes oder der Rechte anderer notwendig erscheint.

Die Garantie der Äusserungsfreiheit - welche die Pressefreiheit mit umschliesst -, wie sie in Art. 10 Abs. 1 enthalten ist, wird nur unter den Vorbehalten von Art. 10 Abs. 2 EMRK gewährleistet. Dort sind als schützenswerte Polizeigüter der gute Ruf oder die Rechte anderer genannt. Es ist in diesem Zusammenhang in Erinnerung zu rufen, dass Art. 10 Abs. 2 EMRK ausdrücklich mit dem Satz beginnt: «Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen und Strafdrohungen unterworfen werden . . . »

Somit verlangt die Rücksicht auf diese grundrechtlichen Gewährleistungen in der EMRK die Gutheissung unserer Anträge.

## C. VERFASSUNGS- UND EMRK-WIDRIGE ANWENDUNG KANT. RECHTS

### 14. Verletzung von Art. 4 BV

#### 13.1. Verletzung des Anspruchs auf gesetzmässiges Vorgehen

Das Unterlassen einer Begründung für die Ansetzung des Maximalbetrages der Verfahrensgebühr durch das Obergericht verletzt nach Auffassung des Beschwerdeführers seinen bundesverfassungsmässigen Anspruch darauf, dass das Obergericht entsprechend den Gesetzen des Kantons handelt.

Der Zivilprozessordnung des Kantons Thurgau kann unschwer eine Begründungspflicht für die Urteile entnommen werden, die keineswegs etwa nur auf den Entscheid in der Sache selbst beschränkt wäre, sondern sich auch auf den Entscheid in der Kostenfrage erstreckt.

§ 108 Abs. 1 Ziff. 5 ZPO TG schreibt als notwendigen Bestandteil jedes schriftlich eröffneten Urteils «den Rechtsspruch (Dispositiv) unter Einschluss des Entscheides über die Kostentragung» vor; in Ziff. 6 derselben Bestimmung werden als weiterer notwendiger Bestandteil «die Entscheidungsgründe» angeführt. Der Wortlaut des Gesetzes lässt nirgends auch nur den Schatten einer Vermutung auftauchen, diese Begründung habe die Kostenentscheide **nicht** zu umfassen. Damit aber erstreckt sich die Begründungspflicht schon nach kantonalem Recht auch auf diese Gründe.

Da die kantonale Vorschrift, die eine Begründung auch des Kostenent-scheides vorschreibt, nicht beachtet worden ist, ist der verfassungsrechtliche Anspruch auf gesetzmässiges Verhalten der kantonalen Behörde verletzt.

#### 13.2. Begründungspflicht aus Art. 4 BV und Art. 6 Abs. 1 EMRK

Die Begründungspflicht ergibt sich ebenso aus Art. 4 BV und aus Art. 6 Abs. 1 EMRK.

Da eine Begründung fehlt, sind diese Artikel dadurch verletzt.

Das angefochtene Urteil hat dem Kläger sowohl ohne ersichtlichen Grund als auch ohne jede Begründung die gemäss Gebührentarif maximale Verfahrensgebühr auferlegt.

Die Anwendung kantonaler Tarife ist nicht in das freie Ermessen der kantonalen Behörden gestellt; sie haben sich bei der Anwendung von Tarifen an die allgemeinen Rechtsgrundsätze und insbesondere an die Bestimmungen der Bundesverfassung und des EMRK zu halten.

Dazu gehört in formeller Hinsicht einmal, dass auch die Höhe einer Gebühr innerhalb des gesetzlichen festgesetzten Rahmens, insbesondere dann, wenn sie von einem vernünftigen Masse abweicht, der bundesverfassungsrechtlichen Begründungspflicht unterliegt. Diese resultiert aus Art. 4 BV, der den Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst. «Die Begründung eines Entscheids ist so abzufassen, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Dies ist nur möglich, wenn sowohl er wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von den sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihr Entscheid stützt» (BGE 119 Ia 269, E.4. d) mit weiteren Hinweisen).

Da eine Begründung für die ausserordentliche Höhe der Verfahrensgebühr, wie bereits ausgeführt fehlt, anderseits aber das Verfahren vor dem Obergericht keineswegs besondere Schwierigkeiten geboten oder einen besonderen Aufwand erforderlich gemacht hat, ist der Beschwerdeführer nicht in der Lage zu erkennen, auf welche Gründe sich die Vorinstanz bei der Festsetzung der Maximalgebühr hat stützen wollen. Es besteht allerdings auf Seiten des Beschwerdeführers die mit Sicherheit nicht ganz von der Hand zu weisende Vermutung, das Obergericht habe die Kasse des Beschwerdeführers auf diese Weise in Mitleidenschaft ziehen wollen, um ihm das Prozessieren durch übermässige Verringerung seiner für Rechtskosten budgetierten Mittel zu erschweren.



### 15. Fehlende Voraussetzungen für maximale Verfahrensgebühr

Nun hat sich jedoch gezeigt, dass jedenfalls in diesem Verfahren der Beschwerdeführer erheblichen Anlass hatte, das erstinstanzliche Urteil durch Berufung beim Obergericht anzufechten. Das Bezirksgericht Münchwilen als erste Instanz hatte allen Ernstes (S. 10 des Urteils unten und ff.) die Auffassung vertreten, das Ansehen einer Person könne unter Hinweis auf Gerichtsnotorietät und mittels aktenmässig unbelegten Behauptungen, die Öffentlichkeit rechne solche illegalen Aktionen automatisch dem Beschwerdeführer zu, als derart zweifelhaft hingestellt werden, dass deren Ansehen selbst durch den weiteren Vorwurf einer strafbaren Handlung nicht mehr beeinträchtigt werden könne - eine Auffassung, die dann vom Obergericht in seiner Urteilsbegründung (E. 1 d) auf Seite 10 unten) zu Recht als «grundsätzlich problematisch» bezeichnet worden ist; eine milde Form der Rüge für ein ohne Umschweife skandalös zu nennendes Verhalten eines Bezirksgerichtes, dem offenbar jegliche Scham vor absolut rechtswidrigem Verhalten abhanden gekommen zu sein scheint - vor einem Verhalten also, das in allerhöchstem Masse der Besorgnis der Befangenheit und Voreingenommenheit ruft. Wer dermassen abwegig urteilt, taugt allenfalls in einem Unrechtsstaat zum Scharfrichter; auf einem Richterstuhl in einem Rechtsstaat hat er nichts zu suchen.

Hinzu tritt auch der Umstand, dass das Bundesgerichtsurteil in Sachen VPM gegen Hotz, auf welches sich das Obergericht gestützt hat, im Zeitpunkt der Berufung an das Obergericht weder amtlich publiziert war noch dem Beschwerdeführer sonst irgendwie bekannt gewesen ist. Deshalb könnte ihm auch nicht vorgeworfen werden, er habe trotz der Möglichkeit der Kenntnisnahme jenes Urteils und dadurch in Kenntnis seiner geringen Erfolgchancen seine Berufung gewissermassen mutwillig erklärt.

In der Tat dürfte von einem Rechtsunterworfenen in einem Rechtsstaate aber auch nie verlangt werden, - selbst wenn er das Urteil VPM gegen Hotz gekannt haben sollte -, dass er ein dermassen im Widerspruch zur gesamten Rechtsordnung stehendes Urteil als Grundsatzentscheid und nicht (im Sinne einer der überaus seltenen Ausnahmen (vgl. dazu MARTIN SCHUBARTH, in seinem Exkurs zum «Zivilrechtlichen Ehrenschatz» im Kommentar zum Schweizerischen Strafrecht, Bern 1984, N. 136 zu Art. 173 StGB, der nur in seltenen Fällen eine zivilrechtliche Rechtfertigung für unrichtige Äusserungen

sieht) oder gar eines Fehlurteils wertet: Man vergleiche dazu etwa BGE 82 IV 71, wonach der Redaktor einer Zeitung verantwortlich ist für die Veröffentlichung einer ehrverletzenden Meldung der Schweizerischen Depeschagentur und die er mithin selbst überprüfen muss; sodann BGE 104 IV 16, wo davon gesprochen wird, dass demjenigen eine besondere Sorgfaltspflicht obliegt, der seiner Mitteilung eine weite Verbreitung gebe - was für jede Meldung einer Nachrichtenagentur ohne weiteres zutrifft, rechnet doch die Agentur damit, dass ihre Meldungen in zahlreichen Organen veröffentlicht werden; vgl. auch BGE 118 IV 153 bezüglich des Weiterverbreitens ehrenrühriger Vorwürfe; weiter sodann BGE 107 Ia 305 mit den Ausführungen über die Bedeutung der Wahrheit in der Information für das richtige Funktionieren der Gesellschaft. Diese Hinweise könnten im übrigen nahezu beliebig vermehrt werden. Sodann sei dazu im übrigen auch auf die Kritik MARTIN SCHUBARTHS (in seinem Exkurs zum «Zivilrechtlichen Ehrenschatz» im Kommentar zum Schweizerischen Strafrecht, Bern 1984, N. 137 zu Art. 173 StGB) an der «Klassenjustiz» des Bundesgerichtes in Persönlichkeitsschutzsachen verwiesen - eine Kritik, die vor dem Hintergrund der durch die zugunsten der Nachkommen eines Nazi-Sympathisanten gefällten strafrechtlichen Urteile des Bundesgerichts (BGE 118 IV 153 und Urteil im Falle Frick ca. Hofer) gar noch akzentuiert werden könnte. Wir halten diese Urteile des Kassationshofes für richtig, obschon sie im Zusammenhang mit einer Person ergangen sind, die wahrscheinlich für unser Land wenig Ehre eingelegt hat; wir meinen aber eben, dass dieses Prinzip, wonach die unwahre nachteilige Äusserung in jedem Falle als rechtswidrig zu betrachten ist. Das Bundesgericht hat es bemerkenswerterweise bisher unterlassen, zu zeigen, weshalb in strafrechtlicher Hinsicht das Weiterverbreiten ehrenrühriger Äusserungen unzulässig, in zivilrechtlicher Hinsicht jedoch zulässig sein soll, und wie es diesen im Ernste unhaltbaren Widerspruch in der Rechtsprechung auflösen will.

Es ist sodann ersichtlich, dass einerseits der Prozess vor dem Obergericht einen eher geringen zeitlichen (und zufolge des kritiklosen Abstellens auf das Urteil in Sachen VPM gegen Hotz offensichtlich auch geistigen) Aufwand erfordert hat, und dass andererseits dem Beschwerdeführer aus der Tatsache, dass er Berufung erklärt hat, auch keinerlei prozessualer Vorwurf gemacht werden kann. Damit aber fehlen sämtliche Elemente, die es gestatten würden, eine abschreckend hohe Verfahrensgebühr festzusetzen. Im Umstand, dass das Ober-

gericht dennoch auf die Maximalgebühr entschieden hat, ist somit nackte Willkür zu erblicken - mithin genau jenes Element, das bei zu häufigem Vorkommen den Untertanenstaat vom Rechtsstaat unterscheidet.

Auch aus diesem Grunde erscheint Art. 4 BV als verletzt, denn dadurch wird der Gleichheitsgrundsatz verletzt: Wenig aufwendige Prozesse dürfen nicht mit Maximalgebühren belastet werden; der Gesetzgeber setzt den weiten Gebührenrahmen - in casu 500 bis 5'000 Franken -, damit das Obergericht der jeweiligen Belastung der Justiz durch einen Fall angemessen Rechnung zu tragen vermag.

Es handelt sich sodann auch nicht nur um eine blosser Ermessensüberschreitung, sondern um eine absolut stossende Entscheidung, die das Gerechtigkeitsgefühl in tiefstem Masse verletzt und dadurch wiederum erheblichen Zweifeln an der Unvoreingenommenheit - diesmal des Obergerichtes - gegenüber dem Beschwerdeführer ruft.

#### **D. WIDERSPRUCH ZUM GRUNDSATZ VON TREU UND GLAUBEN**

##### **16. Absolute Unvorhersehbarkeit**

Das Obergericht hat dem Beschwerdeführer die Pflicht auferlegt, Gerichtskosten und eine Entschädigung an die Gegenpartei zu bezahlen, weil es die Berufung abgewiesen hat.

Bei der Abweisung der Berufung hat es sich auf eine im Zeitpunkt der Berufung unveröffentlichte, um 180° geänderte Rechtsprechung des Bundesgerichts bei der Anwendung der Artikel 28 ff. ZGB gestützt, die mit dessen Urteil in Sachen VPM gegen Hotz erfolgt ist, und die vollständig im Widerspruch zur gesamten Rechtslage im bisherigen und übrigen Persönlichkeitsschutz steht, indem jenes Bundesgerichtsurteil die beliebige Weiterverbreitung jedwelcher üblen Nachrede zivilrechtlich billigt, sofern diese Weiterverbreitung nicht durch den ursprünglichen Urheber der üblen Nachrede erfolgt und im übrigen einem angeblichen öffentlichen Interesse an der Kenntnisnahme sowie einigen weiteren Bedingungen entspricht.

Der Beschwerdeführer hatte anlässlich der Einreichung der Berufung allen Anlass, anzunehmen, das Urteil des Bezirksgerichts Mönchwilten werde aufgrund der bisherigen Rechtsprechung in Persönlichkeitsschutzsachen keinen Bestand haben können. Er musste und durfte deshalb damit rechnen, dass seine Berufung geschützt werden müsse.

Sein berechtigtes Vertrauen hatte ernsthafte Gründe. Nichts, aber auch gar nichts hätte ihn dazu veranlassen müssen, anzunehmen, im traditionell wesentlich weitergehenden Schutz bietenden Zivilrecht werde vom Bundesgericht für Medienunternehmen eine eigentliche Ehrverletzungsfreiheit selbst für Falschmeldungen und in eklatantem Widerspruch zur strafrechtlichen Regelung der Ehrverletzungstatbestände eingerichtet.

Demzufolge verstösst die Auflage von Kosten und Entschädigung für den Fall, dass das Urteil des Obergerichtes nach Auffassung des Bundesgerichtes bei der Entscheidung über die Berufung wider Erwarten dem Bundesrecht Stand halten sollte, dem verfassungsrechtlichen Grundsatz von Treu und Glauben. Dies muss zur Folge haben, dass das vorinstanzliche Urteil wenigstens in Bezug auf Kosten und Entschädigung aufgehoben wird.

## **E. DIE KOSTENREGELUNG BEI KONNEXEN VERFAHREN**

### **17. Die Ursache für konnexe Verfahren**

Wer ein letztinstanzliches kantonales Zivilurteil beim Bundesgericht erfolgreich anfechten (und sich die Möglichkeit einer Beschwerde an die Europäische Menschenrechtskommission offen halten) will, kommt aufgrund der bisherigen Rechtslage in der Schweiz nicht darum herum, das Bundesgericht jeweils sowohl mit zivilrechtlicher Berufung wegen Verletzung von Bundesrecht als auch mit staatsrechtlicher Beschwerde wegen Verletzung der Bundesverfassung und eventuell der Europäischen Menschenrechtskonvention anzufechten.

Ursache dafür ist Artikel 43 OG, der für die bundesrechtliche Berufung in Zivilsachen ausdrücklich vorsieht, dass die Verletzung verfassungsmässiger

Rechte der Bürger nicht mit Berufung, sondern mit staatsrechtlicher Beschwerde geltend zu machen sei.

### **18. Spaltung der Rechtsmittel - keine Spaltung des Rechtsweges**

Der Bundesgesetzgeber hat damit eine Spaltung der Rechtsmittel im Anschluss an letztinstanzliche kantonale Entscheide vorgesehen. Der Umstand, dass das Bundesgericht in seinem Reglement (SR 173.111.1) in den Art. 4 Ziff. 2 und 5 Ziff. 2 vorgesehen hat, dass jeweils jene Abteilung des Bundesgerichtes, welche eine zivilrechtliche Berufung zu behandeln hat, auch die entsprechenden Staatsrechtlichen Beschwerden entscheidet, hat andererseits dafür gesorgt, dass trotz der Spaltung der Rechtsmittel keine Spaltung des Rechtsweges erfolgt.

### **19. Die Kosten- und Entschädigungspraxis**

Bei der Prüfung konnexer Beschwerden - wie sie im vorliegenden Falle vorliegen -, indem einerseits Berufung, andererseits Staatsrechtliche Beschwerde erhoben werden, behandelt das Bundesgericht beide Rechtsmittel gewissermassen einheitlich. Bei der Prüfung betrachtet es gleichzeitig beide Rechtsmittel, doch sobald sich aufgrund eines der beiden Rechtsmittel zweifelsfrei ergibt, dass das kantonale Urteil aufgehoben werden muss, wird das zweite Rechtsmittel nicht weiter geprüft, sondern zufolge Gegenstandslosigkeit unter Kosten- und Entschädigungsfolgen abgewiesen.

Bei der Entscheidung konnexer Beschwerden ist es deshalb die Regel, dass der an sich in der Sache erfolgreiche Beschwerdeführer Kosten und Entschädigungen im Zusammenhang mit dem einen Rechtsmittel dafür zu bezahlen hat, dass er mit dem anderen Erfolg gehabt hat.

## 20. Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK

Der Beschwerdeführer erblickt in einer solchen Kosten- und Entschädigungspraxis eine Verletzung des Prinzips der Fairness des Verfahrens, wie es in Artikel 6 Abs. 1 EMRK völkerrechtlich garantiert wird.

Eine Kosten- und Entschädigungsregelung, die derartig «tricky» ist - in der deutschen Sprache fällt mir hier dazu nur das Wort «hinterhältig» ein, doch halte ich es nicht für den angemessenen Ausdruck, so dass ich das englische Wort vorziehe -, verstösst in absolut elementarer Weise gegen jedes Gerechtigkeitsgefühl und darf demzufolge vor Art. 6 Abs. 1 EMRK keinen Bestand haben.

## 21. Kompetenz des Bundesgerichtes

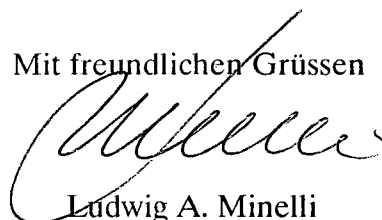
Die Änderung dieser Praxis liegt in der Kompetenz des Bundesgerichtes. Zur Anpassung der Praxis an die Erfordernisse von Art. 6 Abs. 1 EMRK stehen grundsätzlich verschiedene Wege offen.

Der naheliegendste besteht darin, dass bei konnexen Rechtsmitteln der Kosten- und Entschädigungsentscheid für beide gemeinsam erfolgt; das betrifft meines Erachtens bereits den Entscheid des Abteilungspräsidenten über den zu leistenden Kostenvorschuss.

Dieser Auffassung entspricht unser Antrag 5.

Aus allen diesen Gründen ersuche ich um Gutheissung unserer Anträge.

Mit freundlichen Grüssen



Ludwig A. Minelli

## Verzeichnis der Beilagen

- 1 Vollmacht
- 2 Beilage 1 zur Klageantwort vom 26. Mai 1995
- 3 Beilage 2 zur Klageantwort vom 26. Mai 1995
- 4 Einstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom  
13. August 1996
- 5 Beilage 3 zur Klageantwort vom 26. Mai 1995
- 6 Klage an das Bezirksgericht Münchwilen
- 7 Urteil des Bezirksgerichts Münchwilen
- 8 Berufungserklärung
- 9 Berufungsbegründung
- 10 Urteil des Obergerichtes